

Narrenzunft Halbmeil e.V.



1. Ausgabe 11.11.1985

Zuletzt genehmigt durch die Hauptversammlung am 11.11.2018 in Wolfach-Halbmeil.

Satzung der Narrenzunft Halbmeil e.V.

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Halbmeil e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77709 Wolfach-Halbmeil
3. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 395 im Vereinsregister der Stadt Wolfach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist immer vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 02 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist, das Fastnachtsbrauchtum in Halbmeil zu pflegen und zu erhalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 03 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 04 Mitglieder

1. **Dem Verein gehören an:**
 - a) Aktive Mitglieder (Narrenrat, Hästräger, Schnurranten und das Narrenblättleteam)
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenräte

2. Ehrenmitglied

- Äußeres Zeichen ist die Ehrenmitgliedschette
- Mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Narrenrat
- Mindestens 10 Jahre ununterbrochen Hexenmeister oder Rindenhanselobristin
- Mitglieder die außerordentliche Verdienste erbringen

3. Ehrenrat

- Äußeres Zeichen ist die Ehrenratschette
- Muss Gründungsmitglied oder 5 Jahre ununterbrochen Narrenvater sein
- Muss mindestens 20 Jahre ununterbrochen im Narrenrat sein, oder außergewöhnliche Verdienste im Narrenrat erbringen

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, sowie als Hästräger die Zunftordnung an. Im Streitfall entscheidet der Narrenrat über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Für Mitglieder besteht ab dem 16. Lebensjahr Beitragspflicht.

§ 06 Rechte Und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Hästräger haben der Satzung und der Zunftordnung Folge zu leisten.

§ 07 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in den Fachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer,

E-Mailadresse, Bankverbindung, Funktion im Verein, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied eines Verbandes ist der Verein eventuell verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht,

Die Meldung dient ausschließlich zu Verwaltungs- und Organisationszwecken.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 08 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.
3. Wahlvorschläge werden von den anwesenden Mitgliedern vorgebracht.
4. Gewählt werden können in den Narrenrat alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
5. Wählbar sind Personen auch in Abwesenheit, wenn sie ihr Einverständnis mündlich oder schriftlich gegeben haben.
6. Die Kassenprüfer werden im gleichen Rhythmus wie der Narrenrat gewählt.

§ 09 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder mündlich beim Narrenvater des gleichen Jahres gemeldet werden.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres noch nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Narrenrats unter den Voraussetzungen des §09 Absatz 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Narrenrats kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung, Zunftordnung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
Der Bescheid über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Zunftordnung oder gegen Anordnungen des Narrenrates verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Narrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen und Tragen der Maske.
- c) Ausschluss aus dem Kreis der Aktiven.
(aber passive Mitgliedschaft ist weiterhin möglich).
Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird jährlich bezahlt
Mitglieder die vor dem 11.11.2009 zum Ehrenrat oder Ehrenmitglied ernannt wurden, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus noch nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Narrenrates aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 15. Januar ein.

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Narrenrat
- b) der Beirat (bei Bedarf)
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung

§13 Narrenrat

1. Oberstes Organ des Vereins ist der Narrenrat.
Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
2. Der Narrenrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Narrenvater)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Zeremonienmeister)
 - c) dem Säcklemeister (Schatzmeister)
 - d) dem Schriftführer

- e) dem Chronist
 - f) dem Hexenmeister
 - g) der Hanselobristin
 - h) dem stellvertretenden Hexenmeister
 - i) der stellvertretenden Hanselobristin
 - j) dem Zeugwart
 - k) dem Kleidlewart
 - l) dem Wirtschaftsrat
 - m) dem Pressewart
 - n) und weitere Narrenräte
3. Eine Person kann mehrere unter Nr. 2 aufgeführte Ämter ausüben.
Ausnahme: 1. Vorstand und stellvertretender Vorsitzender in einer Person.
 4. Der Narrenrat leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von den beiden Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 3 Mitglieder des Narrenrates es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Narrenrates anwesend ist. Der Narrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Narrenvaters doppelt.
 5. Bei Ausscheiden eines Narrenratsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ist nur der Narrenrat berechtigt ein neues Mitglied zu berufen. Nur der Narrenrat ist berechtigt ein Mitglied des Narrenrates und des Beirates zu ermahnen oder auszuschließen.
 6. Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
 7. Zu den Aufgaben des Narrenrates gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben.
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Ermahnung von Mitgliedern.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat wird bei Bedarf (§10b) vom Narrenrat auf max. 2 Jahre gewählt.
2. Der Beirat dient zur Unterstützung und Beratung des Narrenrates. Er hat beratende Funktion bei der Organisation und beim Ablauf des Fastnachtgeschehens.
3. Die jeweiligen Sitzungen werden vom Narrenrat einberufen.
4. In den Beirat können nur Mitglieder über 18 Jahre gewählt werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a) Es der Narrenrat beschließt
 - b) Es ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Narrenrat beantragt hat
 - c) Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter ihre Ämter aus irgendwelchen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Narrenrat. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Aushängekasten und in der örtlichen Tageszeitung, auf der Homepage und durch schriftliche Mitteilung. Zwischen dem

- Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine 14-tägige Frist liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Narrenvaters
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Narrenrates und des Schatzmeisters
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Narrenrat. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) Von den Mitgliedern
 - b) Vom Beirat
 - c) Vom Narrenrat
 8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn:
 - a) Schriftliche Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Narrenvater eingegangen sind.;
 - b) Mündliche Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, durch den Narrenrat genehmigt werden.
 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 6 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
 10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Einsetzung von Ausschüssen

Der Narrenrat ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung, beim Ablauf des Vereinsgeschehens, Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 17 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird jedes Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Narrenrat angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen (§41 BGB).
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Narrenrat von einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wolfach-Halbmeil

11.11.2018